



Stadt Drensteinfurt

## Bekanntmachung

zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2.11 „Prillbach“

gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) a. F.  
vom 21.02.2006

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 20.02.2006 die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 2.11 „Prillbach“ gemäß §§ 10 BauGB a. F. i. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der gegenwärtig gültigen Fassung als Satzung beschlossen.

Die Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2.11 „Prillbach“ ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan (Anlage 1) ersichtlich.

### Hinweise gem. § 44, 214 und 215 BauGB a. F.:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB a. F. über die Entschädigung von Vermögensnachteilen nach den §§ 39 bis 42 BauGB a. F., die durch diese Planverfahren eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des BauGB a. F. verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei den Planverfahren nach § 215 BauGB a. F. dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind.

Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

### Hinweise gem. Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) beim Zustandekommen dieses Planverfahrens nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drensteinfurt vorher gerügt und dabei ist die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

### Offenlegung:

Die zeichnerische Darstellung liegt mit der Begründung im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 13, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und dienstags und freitags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planverfahrens wird auf Wunsch Auskunft erteilt.

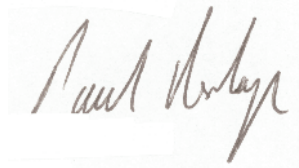
### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 2.11 „Prillbach“ als Satzung, die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

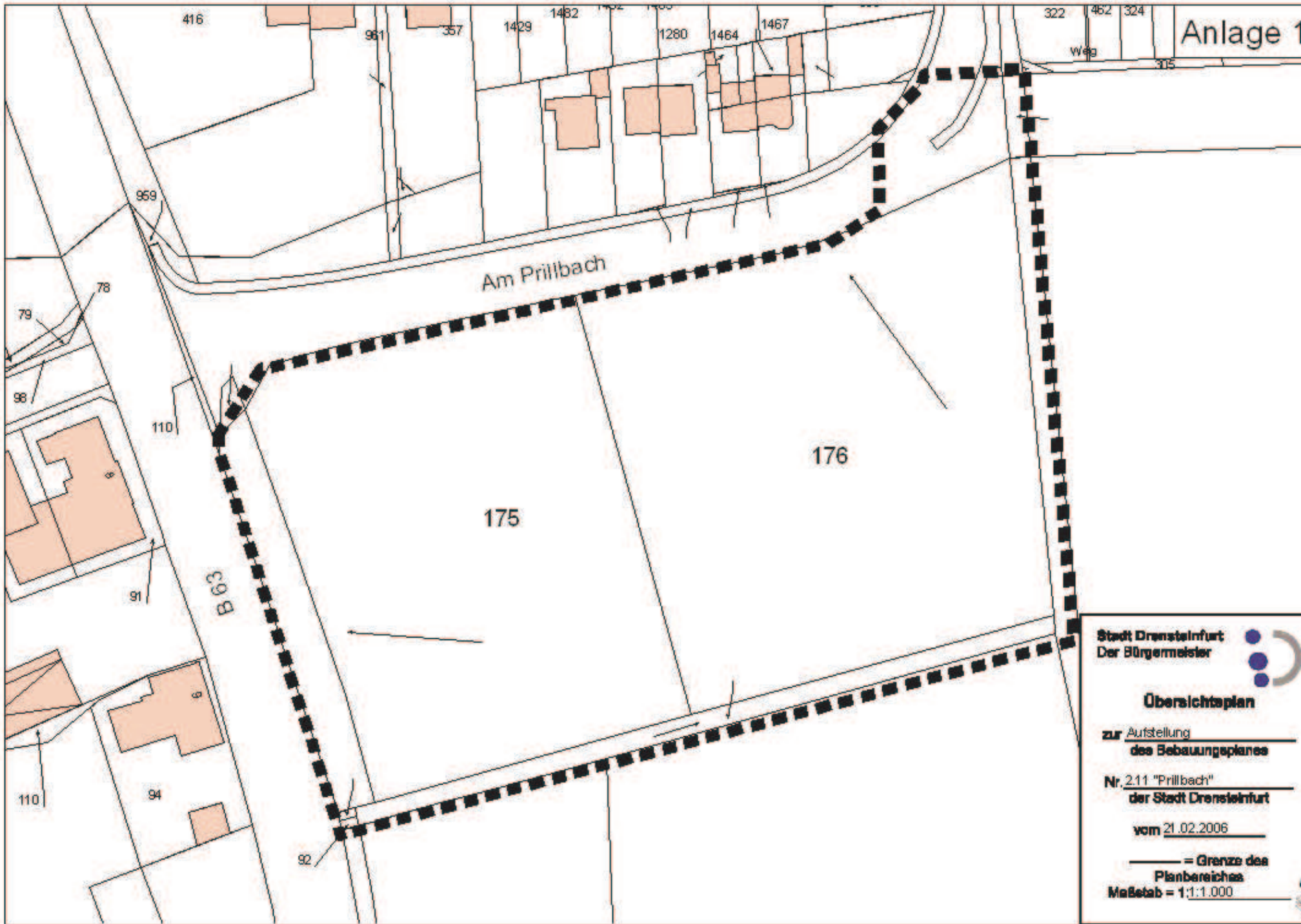
Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 2.11 „Prillbach“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB a. F. in Kraft.

Drensteinfurt, 21.02.2006

Der Bürgermeister



Paul Berlage



Anlage 1

Stadt Dreisteinfurt  
Der Bürgermeister



**Übersichtplan**

zur Aufstellung  
des Bebauungsplanes

Nr. 2.11 "Prillbach"  
der Stadt Dreisteinfurt

vom 21.02.2006

— = Grenze des  
Planbereiches

Maßstab = 1:1.000